



## Merkblatt über die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Zivilurteile in Griechenland

### I. Einschlägige Rechtsquellen

Im deutsch-griechischen Urteils- und Vollstreckungsverkehr sind **mehrere Normenkomplexe** einschlägig, je nachdem, welches Rechtsgebiet betroffen ist und wann eine Entscheidung oder ein Verfahren stattgefunden hat.

- **Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**, sog. **Brüssel I-Verordnung** (im Folgenden **EuGVO**)
- **Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen** (im Folgenden **EuVTVO**)
- **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung** (im Folgenden **Brüssel IIa-VO**)
- **Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (im Folgenden **DGrAV**)

### II. Allgemeine zivil- und handelsrechtliche Urteile und Vollstreckungstitel; Unterhaltsforderungen

#### 1. Verfahren

Allgemeine deutsche zivilrechtliche Urteile und Titel sowie solche in Handelssachen können wahlweise durch ein Verfahren nach der **EuGVO** oder der **EuVTVO** in Griechenland durchgesetzt werden.

Nach Maßgabe der EuGVO werden in Deutschland ergangene Entscheidungen in Griechenland vollstreckt, wenn sie von einem **griechischen Gericht für vollstreckbar erklärt** wurden, Art. 38 Abs. 1 EuGVO. Der erforderliche Antrag des Vollstreckungsgläubigers ist bei dem für den Bezirk des Schuldnerwohnsitzes oder des Ortes der beabsichtigten Zwangsvollstreckung zuständigen Landgerichts anzubringen. Zu beachten ist dabei der bestehende Anwaltszwang. Das Verfahren gilt ebenso für in Deutschland errichtete vollstreckbare öffentliche Urkunden; darunter fallen auch Unterhaltsvereinbarungen oder –verpflichtungen, die vor Verwaltungsbehörden geschlossen wurden.

#### 2. Antrag, Anerkennung & Vollstreckung für *allgemeine* Urteile und Titel (EuGVO)

Für den Antrag selbst gilt gem. Art. 40 Abs. 1 EuGVO **griechisches Zivilprozessrecht**. Nach Art. 118, 747 grZPO muss der **Antrag** danach enthalten:

- Die Bezeichnung des angerufenen Gerichts sowie die Tatsachen, die die Zuständigkeit des Gerichts begründen;
- die Personalien und die Adresse des Antragstellers;
- die Bezeichnung des Schriftsatzes als Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Urteils sowie eine Beschreibung des Gegenstandes, auf den sich der Schriftsatz bezieht;

- Angaben über Tatsachen, die die Stellung des Antrags und die Befugnis zu dessen Einlegung rechtfertigen;
- Datum und Unterschrift des bevollmächtigten Rechtsanwalts;
- eine Ausfertigung der deutschen Entscheidung sowie eine Bescheinigung nach Anhang V der EuGVO.

**Übersetzungen der vorzulegenden Dokumente** sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, werden jedoch in aller Regel von der griechischen Gerichtsbarkeit verlangt. Sie müssen von einer dazu befugten Person beglaubigt werden (zB Übersetzungsstelle beim griechischen Außenministerium; griechische RAe). Im Hinblick auf Zeitersparnisse ist es **ratsam**, Übersetzungen schon **beim Antrag** mit einzureichen.

Sofern die Voraussetzungen gegeben und liegt keiner der in Art. 34, 35 EuGVO genannten Versagungsgründe vor, wird die deutsche Entscheidung gem. Art. 41 EuGVO unverzüglich **für vollstreckbar erklärt**, ohne, dass eine Anhörung des Schuldners erfolgt. Ihm wird die Vollstreckbarerklärung zugestellt. Ab Zustellung steht dem Schuldner für die Dauer eines Monats ein **Rechtsmittel** gegen die Erklärung zu, dass er gemäß Anhang III EuGVO beim zuständigen Berufungsgericht anzubringen hat. Während eines solchen Rechtsmittelverfahrens darf die Zangsvollstreckung nur zum Zwecke der Sicherung fortgesetzt werden. Wird wiederum in Deutschland ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung in der Hauptsache eingelegt, kann eine Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens erfolgen. Gegen die Ablehnung des Antrags hierauf kann der Antragsteller wiederum seinerseits einen Rechtsbehelf einlegen (vgl. für beide Behelfe Art. 43 EuGVO).

### 3. Gebühren

Abgesehen von geringfügigen Stempelmarken fallen **keine gesonderten Gerichtsgebühren** an, der Antragsteller hat jedoch seine **außergerichtlichen Kosten** (zB Übersetzungen) zu tragen, sofern er diese nicht gesondert beim Schuldner liquidieren kann.

### 4. Fall der Durchsetzung eines titulierten *Unterhaltsanspruchs* nach der EuGVO / Besonderheiten

Voraussetzungen für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes sind zunächst ein **vollstreckbarer deutscher Unterhaltstitel**, der ebenfalls gem. Art. 38 EuGVO in Griechenland für vollstreckbar erklärt werden muss. Zahlt der Unterhaltsschuldner bis zu einer Frist von drei Werktagen nach Zustellung der Entscheidung nicht, wird ein Gerichtsvollzieher mit der **Zwangsvollstreckung** beauftragt. Für das Anerkennungsverfahren in Unterhaltssachen wird daher eine **Ausfertigung des Unterhaltstitels** gesondert benötigt. Der Zustellungsnachweis ist nicht zwingend erforderlich, sollte jedoch vorsorglich ebenfalls beigebracht werden.

### 5. Europäischer Vollstreckungstitel für *unbestrittene Forderungen* (EuVTVO)

Der Anwendungsbereich der EuVTVO ist **deckungsgleich** mit dem der EuGVO. Taugliche Gegenstände eines Europäischen Vollstreckungstitels sind gem. Art. 1 EuVTVO gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche sowie öffentliche Urkunden. Weitere Voraussetzung der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung in dieser Form ist, dass die Forderung **unbestritten**, mithin ausdrücklich anerkannt oder im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs gebilligt oder im Rahmen eines Versäumnisurteils geltend gemacht wurde oder schlicht un widersprochen geblieben ist. Der Titel muss in Deutschland vorab unter Verwendung der Formblätter gem. Anhang I/II EuVTVO als „**Europäischer Vollstreckungstitel**“ **bestätigt** worden sein. Die wesentlichen Erleichterungen bestehen darin, dass es einer Vollstreckbarerklärung in Griechenland nicht mehr bedarf und die Anerkennung keiner Anfechtung unterliegt, Art. 5 EuVTVO.

Nachdem der Gläubiger einen entsprechenden **Antrag** beim (deutschen) Ursprungsgericht gestellt hat, prüft dieses die in Art. 6 EuVTVO aufgestellten Voraussetzungen, wie etwa, ob die Entscheidung in Deutschland vollstreckbar und das Ursprungsgericht i.S. der EuGVO zuständig ist sowie die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes an den Schuldner. Nach Erteilung der Bestätigung durch das Ursprungsgericht ist der Titel ohne eine weitere Prüfung durch die griechischen Gerichte wie eine dort ergangene Entscheidung vollstreckbar, ohne dass es somit der in der EuGVO vorgesehenen Vollstreckbarerklärung bedarf. Gem. Art. 20 Abs. 2 EuVTVO hat der Gläubiger allerdings eine **beglaubigte Übersetzung** des Titels zu übermitteln. Gem. Art. 21 EuVTVO hindert nur eine **entgegenstehende Rechtskraft** die Vollstreckung. Das **Vollstreckungsverfahren** richtet sich nach nationalem (griechischem) Recht, da eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wird wie eine im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung.

### III. Ehesachen und Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Brüssel IIa-VO)

#### 1. Anwendungsbereich

Die Regelungen der Brüssel IIa-VO finden Anwendungen auf die Ehescheidung, die **Trennung ohne Auflösung des Ehebandes** sowie die **Ungültigkeitserklärung einer Ehe** sowie die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der **elterlichen Verantwortung**, insbesondere das Sorgerecht und das Umgangsrecht, die Vormundschaft und Pflegschaft und die Personen- und Vermögensfürsorge für ein Kind (vgl. Art. 1 Brüssel IIa-VO). Für weitere familienrechtliche Angelegenheiten siehe Punkt IV., für Unterhaltsforderungen siehe Punkt II. 4..

Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung betrifft gerichtliche Verfahren und Entscheidungen, öffentliche Urkunden sowie Vereinbarungen, die **nach dem 1. März 2001** eingeleitet, aufgenommen oder getroffen wurden.

#### 2. Verfahren

Die in Deutschland ergangenen Entscheidungen in Ehesachen werden in Griechenland anerkannt, **ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens** bedarf. In Angelegenheiten bezüglich der elterlichen Verantwortung werden Entscheidungen, die in Deutschland vollstreckbar sind, wiederum auf Antrag durch eine Partei für ebenso in Griechenland vollstreckbar erklärt und ausgeführt. Für die Anerkennung ist das örtlich zuständige Landgericht des Schuldners kompetent, das nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragsgegners oder des betroffenen Kindes ermittelt wird. Art. 22 und 23 Brüssel IIa-VO legen die Sachverhalte für eine eventuelle Nichtanerkennung einer Entscheidung fest.

Für die Stellung des Antrages ist ferner gem. Art. 30 Brüssel IIa-VO das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich, der Antragsteller hat mithin dort ein Wahlmizil zu errichten oder einen **Zustellungsbevollmächtigten** (RA) zu benennen. Dem Antrag ist die Entscheidung des deutschen Gerichts beizufügen, ebenso wie das Formblatt der Anhänge I oder II Brüssel IIa-VO. Bei einer Säumnisentscheidung ist die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder eine Urkunde, aus der sich das Einverständnis des Antraggegners mit der Entscheidung ergibt, beizubringen.

Für der Vollstreckbarkeit in **umgangsrechtlichen Fällen**, insbesondere bei Rückgabe eines Kindes, bedarf bei Verwendung des Formblattes im Anhang III Brüssel IIa-VO **keiner Vollstreckbarerklärung**, damit die Entscheidung in Griechenland anerkannt und vollstreckt wird. Ebenso kann die Anerkennung nicht angefochten werden. Das Gleiche gilt für öffentliche Urkunden, unabhängig ihres Streitgegenstandes. Für das Vollstreckungsverfahren ist griechisches Recht maßgeblich, bei Problemen ist aufgrund der häufigen Sensibilität in diesen Fällen das **griechische Justizministerium** zu informieren, dass die Anwendung der Verordnung unterstützt (vgl. Art. 53, 54 Brüssel IIa-VO).

### IV. Sonstige zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten (Deutsch-Griechischer Anerkennungsvertrag)

#### 1. Gegenstand

Die in der Brüssel IIa-Verordnung nicht erfassten familienrechtlichen Angelegenheiten werden weiter nach dem DGrAV anerkannt und vollstreckt. Dieser wurde in weiten Teilen von den bereits dargestellten EG-Verordnungen verdrängt. Der **verbleibende Anwendungsbereich** beschränkt sich auf sämtliche Entscheidungen in **Familiensachen**, die **vor dem 1. März 2001** ergangen sind sowie solche, die **weder die Ehe noch die elterliche Sorge betreffen** (zB Adoptionsentscheidungen, Name und Vorname des Kindes, Volljährigkeitserklärungen, Straftaten von Kindern).

Weiterhin betrifft der Vertrag die Anerkennung von **Zivilsachen**, die **nicht der EuGVO oder der EuVTVO unterliegen**; dies sind Angelegenheiten bezüglich des **Personenstandes**, der **Rechts- und Handlungsfähigkeit**, der gesetzlichen **Vertretung** natürlicher Personen, der **eheliche Güterstände**, sämtlicher **Erb- und Testamentsangelegenheiten** sowie der **sozialen Sicherheit**. Umfasst werden ferner **strafprozessuale Adhäsionsverfahren**. Anerkennungsgegenstand sind rechtskräftige als auch vorläufig vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen deutscher Richter, wenn diese zuvor in Griechenland für vollstreckbar erklärt wurden.

Gerichtliche Vergleiche werden dabei rechtskräftigen Urteilen gleichgestellt, vollstreckbare öffentliche Urteile wie rechtskräftige Entscheidungen vollstreckt.

## 2. Antrag

Der Vollstreckungsgläubiger hat beim **Antrag** auf eine Vollstreckbarerklärung gem. Art. 9 DGrAV folgende **Unterlagen** beizubringen:

- eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der vollständigen Entscheidung;
- die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass die den Rechtsstreit einleitende Ladung oder Verfügung der Partei, die sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, zugestellt worden ist;
- die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder einer anderen Urkunde, aus der sich ergibt, dass die Entscheidung der Partei, gegen welche die Vollstreckung betrieben werden soll, zugestellt worden ist;
- die Urkunde, aus der sich ergibt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates vollstreckbar ist;
- den Nachweis, dass eine auferlegte Sicherheit geleistet wurde;
- eine Übersetzung der vorstehenden Dokumente in die Sprache des Anerkennungsstaates, die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein muss.

Sofern in Deutschland **Rechtsmittel** gegen die Ursprungsentscheidung eingereicht sind, kann das Verfahren zur Ausstellung der Vollstreckbarerklärung **ausgesetzt** werden.

## V. Weitere Rechtssachen (Insolvenzverfahren, Schiedssprüche)

Ist weder eine der genannten transnationalen Verordnungen, noch der DGrAV einschlägig, so ist das gem. Art. 28 grVerfassung subsidiäre nationale griechische Anerkennungsrecht anzuwenden, insbesondere das **Anerkennungsverfahren der Art. 903 ff. grZPO**.

Betroffen sind hiervon insbesondere **Schiedssprüche** oder **außergerichtliche vollstreckbare Urkunden**, die keine öffentlichen Urkunden sind (zB Anwaltsvergleiche). Auf **Konkursverfahren** wird die Europäische Insolvenzverordnung (EG) Nr. 1346/2000 angewendet.

Zuständig für die Anerkennung ist der Einzelrichter des erstinstanzlichen Gerichts am Schuldnerwohnsitz. Anerkennungsvoraussetzung ist im Falle eines Vollstreckungstitels, der keine gerichtliche Entscheidung darstellt, die **Vollstreckbarkeit dieses Titels in Deutschland**. Ist der Anerkennungsgegenstand ein Urteil, so muss die Zuständigkeit des entscheidenden deutschen Gerichts auch den Maßstäben des griechischen Zivilprozessrechts entsprechen, dem Schuldner muss im Prozess rechtliches Gehör gewährt worden sein und es darf keine Rechtskraft einer griechischen Entscheidung entgegenstehen.

Bei **Entscheidungen eines Schiedsgerichts**, so muss zudem eine wirksame Schiedsabrede vorliegen, der Streitgegenstand muss nach griechischem Recht ebenso dem Schiedsverfahren zugänglich sein und ein Rechtsmittel darf nicht gegeben sein.

## VI. Einstweiliger Rechtsschutz / Vorläufige Vollstreckbarkeit

Einstweilige Maßnahmen nach nationalem (griechischem) Recht sind gem. Art 47 Abs. 1 EuGVO auch im Falle eines (noch) nicht rechtskräftigen ausländischen Titels möglich, sofern dieser **anerkennungsfähig** ist. Selbst wenn der Gläubiger einen Titel überhaupt noch nicht erwirkt hat, lässt Art. 31 EuGVU einstweilige Maßnahmen nach nationalem Recht zu, auch wenn die Gerichte dieses Staates nach den Art. 2 ff. der EuGVO nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind. Derartige Maßnahmen sind insbesondere solche des einstweiligen Rechtsschutzes i.S. der Art. 682 ff. grZPO, wie etwa eine **vorläufige Pfändung, Sicherstellung** oder **einstweilige Anordnung / Regelung**. Grundvoraussetzung für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist

gem. Art. 682 grZPO eine **besondere Dringlichkeit**, wofür aber schon die Gefahr der Vereitelung einer künftigen Zwangsvollstreckung genügen kann.

## VII. Die Vollstreckung in der Praxis

### 1. Erfahrungswerte

Erfahrungen mit der Vollstreckung deutscher Urteile in Griechenland haben in der Vergangenheit gezeigt, dass mit nachfolgenden **Problemen** gerechnet werden muss, wenngleich statistisch verlässliche Erfahrungen – insbesondere unter dem Regime der EuGVO, EuVTVO und der Brüssel IIa-VO – noch nicht vorliegen.

Innerhalb des Verfahrens zur Erlangung der Vollstreckbarerklärung werden bestimmte formelle Voraussetzungen betreffend das deutsche Gerichtsverfahren überprüft, etwa die Ordnungsmäßigkeit von **Zustellungen** nach deutschem Recht. Erfahrungsgemäß bringt der **Vollstreckungsschuldner** hier **Einwände** relativ häufig vor, um eine **Verzögerung** zu bewirken. Da ein Vorbringen derartiger Einwände über zwei Instanzen möglich ist, kann es dadurch zu einer erheblichen Verzögerung kommen. Die Dauer des Verfahrens kann von 2 – 3 Monaten, im Falle von Rechtsbehelfen des Schuldners gegen die Vollstreckung bis zu 3 Jahren betragen. Überdies kann der Vollstreckungsschuldner nach einer für ihn erfolglosen 1. Instanz eine **Einstellung** bzw. **Beschränkung der Zwangsvollstreckung** durch die Glaubhaftmachung bewirken, im Falle seines späteren Obsiegens sei beim Vollstreckungsgläubiger keine Masse vorhanden um eventuelle Schadensersatzansprüche infolge der Zwangsvollstreckung zu bedienen.

Liegt letztlich eine rechtswirksame griechische Vollstreckbarerklärung vor, sind damit noch nicht sämtliche Probleme beseitigt. Vielmehr entstehen in der Praxis bei der eigentlichen Vollstreckung häufig noch außerordentliche Schwierigkeiten, die allerdings in neuerer Zeit durch den griechischen Gesetzgeber abgemildert wurden. So ist beispielsweise in Griechenland eine **Gehaltspfändung** (zur Pfändung von Gehaltskonten sogleich) grundsätzlich nicht und im Falle der Vollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen nur bis zur Hälfte der Bezüge pfändbar, Art. 982 grZPO. Aufgrund des bis vor kurzem bestehenden uneingeschränkten **Bankgeheimnisses** schien die Vollstreckung – abgesehen vom Zugriff auf besondere Vermögensgegenstände – gegenüber Selbstständigen als nahezu unmöglich. Der Zugriff auf feste Vermögensgegenstände führt jedoch im Falle großer Forderungen oft nicht zu einer vollständigen Befriedigung.

Erkennt der Vollstreckungsschuldner, dass in absehbarer Zeit ein Vollstreckungsverfahren gegen ihn durchgeführt werden könnte, überträgt er in der Praxis oft pfändungsgefährdete Gegenstände oder sonstiges Vermögen auf dritte Personen. Will sich der Vollstreckungsgläubiger hiergegen wenden, muss er eine gesonderte **Anfechtungsklage** im ordentlichen Verfahren erheben.

Der Vollstreckungsgläubiger muss üblicherweise mit **Gebühren** an die Anwaltskasse zur Einleitung des Verfahrens in Form eines zu zahlenden Vorschusses von ca. 10,- Euro rechnen; des Weiteren kommen die **Kosten des Rechtsanwalts** hinzu, die regelmäßig vereinbart werden, was im Hinblick auf uU zu hohe Forderungen ratsam ist. Als Vergütung üblich ist eine Summe von 2–3%, bei kleineren Forderungen sogar bis zu 20% des zu vollstreckenden Betrages.

Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass eine Vollstreckung in Griechenland unter Umständen sehr aufwendig und die Aussichten des Gläubigers, durch die Vollstreckung zu einer Befriedigung seiner Forderung zu gelangen, im Vergleich zur Situation in Deutschland geringer sind, es sei denn, es findet sich Immobilienbesitz. Dies gilt besonders für Vollstreckungsmaßnahmen in der Provinz. Die **Botschaft empfiehlt** daher, sich zunächst mit einem am Wohnort des Schuldners niedergelassenen **Rechtsanwalt** in Verbindung zu setzen und sich von diesem über die konkreten Aussichten beraten zu lassen. Insbesondere sollte vor der Einleitung eines gerichtlichen Anerkennungsverfahrens der Anwalt gebeten werden, zu prüfen, inwieweit beim Vollstreckungsschuldner überhaupt dem Vollstreckungszugriff realistischere unterliegendes Vermögen vorhanden ist. Da außerdem **kein Melderegister** in der in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Form besteht, ist es schwierig und zeitaufwendig, die Adresse eines Schuldners ausfindig zu machen.

### 2. Auffinden von Schuldnervermögen und die Pfändung von Bankguthaben in Griechenland

Das Auffinden von Schuldnervermögen kann sich unter Umständen schwierig gestalten. Das griechische Zivilprozessrecht sieht nur eine eingeschränkte Verpflichtung des Schuldners vor, seinen Vermögensbestand zu offenbaren. Unter der Voraussetzung, dass eine Zwangsvollstreckung bislang erfolglos verlaufen oder eine

Befriedigung durch eine zukünftige Vollstreckung mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, hat der Vollstreckungsschuldner gem. Art. 952 grZPO dem Gläubiger eine **Auflistung seiner Vermögensgegenstände** zu erteilen und deren Vollständigkeit an Eides statt zu versichern. Diese Möglichkeit der Kenntniserlangung setzt mithin das Vorhandensein eines Vollstreckungstitels sowie die Einleitung der Zwangsvollstreckung voraus. Das Verfahren ist in den Art. 739 ff. grZPO geregelt (Verfahren der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit), zuständig ist der Friedensrichter am Wohnsitz des Schuldners, Art. 861 grZPO.

Umständlicher gestaltet sich dagegen das Aufspüren von Schuldnervermögen vor der Erlangung eines Vollstreckungstitels bzw. vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung. In diesem Falle ist der Schuldner **nicht zu einer Offenbarung verpflichtet** und weder Gericht noch Zwangsvollstreckungsorgane können eine solche anordnen. Dem Gläubiger bleibt in diesem Falle die 12 Einleitung der Zwangsvollstreckung nach Erlangung eines Titels, welche im Falle ihrer Erfolglosigkeit die o.g. Offenbarungspflicht nach sich zieht. Eine Anfrage bei öffentlichen Registern wird überwiegend als nicht sehr Erfolg versprechend erachtet, da einer Informationserteilung über Schuldnervermögen entweder Belange des **Datenschutzes** entgegenstehen (insbesondere Art. 2, 5 Abs. 2 Gesetz 2472/1997) oder aber es an Kooperationsbereitschaft fehlen wird. Lediglich die Grundstücksregister (sog. Transkriptionsbücher; ein Grundbuchsystem befindet sich erst im Aufbau) sind frei zugänglich.

Eine **Besserung** ist im Bereich der **Pfändung von Bankguthaben** zu verzeichnen. Ursprünglich bestand in Griechenland ein uneingeschränktes **Bankgeheimnis**. Durch das **Gesetz 2915/2001** (29.Mai 2001) wurde dieses jedoch insoweit eingeschränkt, als eine Verpflichtung der Kreditinstitute statuiert wurde, einem Vollstreckungsgläubiger binnen acht Tagen Mitteilung darüber zu machen, ob der Schuldner mit ihnen eine Bankverbindung unterhält und ob ein Guthaben in Höhe des Vollstreckungsbetrages besteht. Die Mitteilungspflicht ist damit der Höhe nach auf den zu vollstreckenden Betrag beschränkt sowie auch nur in dieser Höhe eine Pfändung möglich ist, vgl. Art. 985 grZPO. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gläubiger eine hinreichend konkrete Anfrage an ein Kreditinstitut stellt. Eine sog. Ausforschungspfändung („ins Blaue“) ist damit nicht möglich, insbesondere obliegt dem Gläubiger die Ermittlung der konkreten Niederlassung des Kreditinstituts, bei welcher der Schuldner seine Bankverbindung unterhält.

Zum **Pfändungsvorgang** ist anzumerken, dass, anders als im deutschen Recht, die Pfändung eines Bankkontos in Griechenland **keine Mitwirkung eines Gerichts** erfordert. Das Verfahren ist in Art. 982 – 991 grZPO geregelt, die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung ergeben sich aus Art. 904, 915 ff. grZPO. Auf Betreiben des Gläubigers wird zunächst der Bank (Drittschuldnerin) das Pfändungsgesuch zugestellt und binnen weiteren acht Tagen ist es dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen, anderenfalls ist die Pfändung wirkungslos. Zuständig für die Zustellung ist der Gerichtsvollzieher am Ort der Bankniederlassung, mit welcher der Schuldner seine Bankverbindung unterhält. Der Vollstreckungsauftrag muss das zu pfändende Bankkonto (Schuldner, Name des Kreditinstituts, zu vollstreckende Forderung) hinreichend bestimmt bezeichnen. Außerdem muss der Vollstreckungsgläubiger am Ort dieser Niederlassung einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Die Kontonummer muss der Gläubiger jedoch nicht mitteilen. Unter Umständen kann auch die Pfändung einer zukünftigen Forderung (Saldo, Gutschriftsanspruch) erfolgen, sofern hinreichend bestimmbar. Hinzuweisen ist ferner auf die Regelung in Art. 4 Gesetz 5638/1932, wonach im Falle eines gemeinschaftlichen Bankkontos vermutet wird, dass beide Inhaber zu gleichen Teilen berechtigt sind. Es empfiehlt sich daher in diesem Falle, die Pfändung entsprechend zu begrenzen. Vollständig **von der Pfändung ausgenommen** sind **Gehaltskonten**.

Die **Wirkung der Pfändung** erstreckt sich im Unterschied zum deutschen Recht nicht auf das gesamte Guthaben, sondern nur in Höhe des zu vollstreckenden Betrages. Es entsteht die o.g. Informationspflicht des Kreditinstituts sowie diesem die Stellung eines Verwahrers / Treuhänders zukommt. Dem Schuldner ist jede Verfügung über das gepfändete Guthaben untersagt. Setzt sich der Schuldner gegen die Pfändung nicht zur Wehr so gelangt eine Auszahlungsverpflichtung der Bank an den Gläubiger zur Entstehung, dem die Forderung damit überwiesen wird. Ein weiterer Unterschied zum deutschen Recht besteht darin, dass nicht dem erstpfindenden Gläubiger zwingend die volle Summe gebührt (sog. Prioritätsprinzip), sondern binnen 8 Tagen nach Zustellung an den Drittschuldner eine **Anschlusspfändung** möglich ist, die zu einer quotalen (pro rata) Bedienung der Gläubiger führt.

---

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**